

Privatobjektversicherung ZuHaus Dauercamper - DC-2022

Die Privatobjektversicherung ZuHaus Dauercamper ist eine Bündelversicherung von drei Versicherungsverträgen/sparten (Feuer-, Sturm-, Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz).

Die vereinbarten Sparten, das versicherte Risiko und die, in den jeweiligen Sparten angeführten - Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Sparten Feuer, Sturm und Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz, die - Ergänzenden Versicherungsbedingungen für die Privatobjektversicherung ZuHaus Dauercamper und Klauseln sind nach Maßgabe der versicherten Sparten bzw. vereinbarten Zusatzdeckungen auf der Police ausgewiesen.

Darüber hinaus können im Rahmen dieser Bündelversicherung weitere Versicherungsverträge/Sparten abgeschlossen werden, für welche die in der Police, bei der jeweiligen Sparte angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen und Klauseln gelten.

Jede(r) Versicherungsvertrag (Sparte) gilt als eigener rechtlich selbständiger Vertrag.

1. Versicherte Gebäude

1.1. Als Gebäude (Mobilheim, Tiny Haus, fahrbares Objekt auf eigener Achse wie Wohn-, Bau- oder Zirkuswagen) gilt der in der Police bezeichnete, fix bzw. ständig auf Campingplätzen oder privaten Grundstücken abgestellte und nicht zum Straßenverkehr zugelassene Dauercamper.

1.1.1. der durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Eintritt von Menschen gestattet, mit dem Boden fest verbunden oder mit Stahlseilen gesichert und von einiger Beständigkeit ist;

1.1.2. dazu gehören auch An-/Zubauten, die einen konstruktiven Bestandteil des versicherten Objektes bilden, nach den Regeln der Technik ausgeführt sind, sowie fest und dauerhaft mit dem versicherten Objekt verbunden sind. Bei einem Wohnwagen sind dies insbesondere das Schutzdach, das Dauerstandzelt, der Fußboden und die Sat-Anlage.

Als Schutzdach gilt eine Überdachung, die dem Schutz gegen Umwelteinflüsse dient und Sturm- und Schneelasttauglichkeit aufweist, sowie gemäß den Herstellerangaben entsprechend errichtet wurde. Der Nachweis im Schadensfall obliegt dem Versicherungsnehmer.

Nicht versichert gelten jedoch:

- Zelte ohne Wintertauglichkeit;
- Sonnensegel;
- bauliche Anlagen ohne Dachung;
- Schwimmbäder mit Überdachungen am Grundstück samt den für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen
- in der Sturmversicherung Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden,

1.1.3. die auf die Missachtung von baurechtlichen Gesetzen, Normen, Bauvorschriften und behördlichen Auflagen oder sonst in irgend einer Weise auf nicht dem Stand der Technik entsprechende Ausführung zurückzuführen sind.

1.1.4. die ursächlich durch verschiebbare Gestänge entstanden sind.

1.2. Versicherte Baubestandteile

Zu den Baubestandteilen von - auf der Police angeführten - Gebäuden am Grundstück zählen auch:

- Blitzschutzanlagen,
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallation samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte,
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen,
- Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Warmwasserbereitungsanlagen,
- Aufzüge.

1.3. Versichertes Gebäudezubehör

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- gemauerte Öfen
- Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
- Außenantennen (sofern keine Leistung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann),
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen
- Markisen bis EUR 1.500,00 auf erstes Risiko

2. Anerkennung der Gefahrenumstände

Der Versicherer erklärt, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers,

eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Dieser Punkt 2 bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Baubehörde, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

3. Versicherungswert, Entschädigung und besondere Sorgfaltspflichten

3.1. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist der Versicherungswert für das versicherte Gebäude der NEUWERT. Der jeweils vereinbarte Versicherungswert für das Gebäude ergibt sich aus der Police.

3.2. Spezielle Bestimmungen zur ENTSCHÄDIGUNG bei FAHRBAREN OBJEKTEN (auf eigener Achse)

Abweichend zu Artikel 7 Pkt. 1 der allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) bzw. Artikel 8 Pkt. 1 der allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB),

3.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen,

- bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse bis zu einem Alter von 5 Jahren der Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

- bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse älter als 5 Jahre wird der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt. Als Wiederbeschaffungswert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von Sachen im gleichwertigen Zustand.

3.2.2. werden bei Beschädigung der versicherten Sachen,

- bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse bis zu einem Alter von 5 Jahren die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Neuwert der versicherten Sache unmittelbar vor Zeitpunkt des Schadenereignisses ersetzt.

- bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse älter als 5 Jahre die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der versicherten Sache unmittelbar vor Zeitpunkt des Schadenereignisses ersetzt.

Maßgeblich für die Bestimmung des Alters gemäß Absatz 1 und 2 ist das Baujahr (Herstellungsdatum) des auf der Police bezeichneten Objektes. Die Nachweispflicht trifft im Schadenfall den Versicherungsnehmer.

Ist im Schadensfall das Baujahr nicht nachweisbar oder unbekannt erfolgt bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse eine Entschädigung maximal bis zum Wiederbeschaffungswert (Zeitwert).

3.3. Abweichend zu Artikel 7, der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB und AStB werden im Schadensfall Bauteile wie insbesondere Planen, Zelte, Folien und Kunststoffdächer (insbesondere von Schutz- und Terrassenüberdachungen) gemäß nachfolgender Staffel entschädigt:

Alter	Entschädigung
0 bis 3 Jahre	Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert
bis 6 Jahre	80 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 9 Jahre	60 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 12 Jahre	40 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
über 12 Jahre	20 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten

Grundlage für die Einstufung des Alters ist das nachgewiesene Verbaue- und/oder Kaufdatum der unter 3.3. angeführten Bauteile.

3.4. Der Wert verbliebener Reste (Altmaterial) wird jedenfalls angerechnet. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

3.5. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, oder sind für die versicherte Sache keine Ersatzteile serienmäßig nicht mehr zu beziehen, so wird der Zeitwertschaden, höchstens jedoch der Zeitwert der versicherten Sache ersetzt.

Der Zeitwertschaden wird aus den Reparaturkosten gemäß Pkt. 3.2.2. durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert der versicherten Sachen zum Neuwert der versicherten Sachen.

3.6. In Ergänzung zu Artikel 5 (Obliegenheiten) der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB sind alle Bäume im Gefährdungsbereich des versicherten Objektes genügend häufig zu kontrollieren. Sind diese selbst oder Äste offensichtlich abgestorben, morsch oder lose, ist unabhängig von den Besitzverhältnissen für eine umgehende Beseitigung zu sorgen.

4. Wertanpassung nach dem Baukostenindex (BKI):

4.1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage ist auf Basis des vereinbarten und auf der Police angeführten Baukostenindex, der von der Bundesanstalt Statistik Österreich

verlautbart wird, wertgesichert. Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

4.2. Die Versicherungssumme und die Prämie erhöhen bzw. vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie in dem Ausmaß, in dem sich die endgültige Indexziffer, die jeweils für den drei Monate vor dem Monat der Hauptfälligkeit der Prämie gelegenen Monat verlautbart wird, gegenüber der für die Prämienanpassung nach Maßgabe dieser Regelung heranzuziehenden Ausgangsbasis verändert hat.

Die Hauptfälligkeit der Prämie ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die auf der Polizza angeführte Versicherungsdauer endet.

4.3. Basis für die erstmalige Prämienanpassung bildet jene endgültige Indexziffer, die für den drei Monate vor dem Monat des Vertragsbeginnes gelegenen Monat verlautbart wird und die dem Versicherungsnehmer auf der Polizza bekannt gegeben wird. Für alle weiteren Prämienanpassungen bildet die Indexziffer, die für die jeweils letzte Prämienanpassung herangezogen wurde, die Ausgangsbasis.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : lo - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

lo = Indexziffer, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindexziffer)

IA = Indexziffer zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktuelle Indexziffer)

4.4. Eine Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% (Schwankungsgrenze) beträgt.

Unterbleibt aus diesem Grund eine Wertanpassung, bleibt die zuletzt für eine Prämienanpassung herangezogene Ausgangsbasis bis zum Überschreiten dieser Schwankungsgrenze unverändert. Eine Wertanpassung kann frühestens nach sechs Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen werden.

4.5. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein vom Versicherungsnehmer - sofern die Schriftform vereinbart wurde schriftlich, ansonsten in geschriebener Form - jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie beträgt 1 Monat.

Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen unberührt.

5. Subsidiarität

Aus den im Rahmen der Privatobjektversicherung ZuHaus Dauercamper abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

6. Regress

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Art. 11 AFB, Art 12 AStB und AWB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Für Wohnungsinhaber und dessen Hausangestellten gilt dieser Regressverzicht nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

Für, in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige (auch Lebensgefährten) gelten die Bestimmungen des § 67 VersVG.

7. Nebenkosten

Nebenkosten und zwar

- Feuerlöschkosten,

- Bewegungs- und Schutzkosten,

- Abbruch- und Aufräumkosten,

- Dekontaminations- und Entsorgungskosten

sind insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

7.1. Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Artikel 3 Punkt 2.3.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB

Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten werden auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren zu leisten sind bzw. geleistet werden, und zwar für deren Löscheinsätze gemäß jeweils gültiger Feuerwehrtarifordnung.

7.2. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

7.3. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

7.4. Dekontaminations- und Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen, soweit die Kontamination im Zuge der versicherten Schadenereignisses bzw. im Zuge der Aufräumarbeiten erfolgt.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind. Nicht versichert sind Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminierten Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25% gekürzt.

7.4.1. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe, oder

- kontaminiertes Erdreich

anfallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 14/2011 geboten ist.

7.4.2. Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

7.4.3. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011 zu beseitigen oder deponiefähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

7.4.4. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

8. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und auf der Polizza angeführten Selbstbehalt.